

Hartwig Arps
Seumebuchhandlung und
Verlagsbuchhandlung Weißenfels
Jüdenstraße 27
06667 Weißenfels
E-Mail: h.arps@t-online.de

Anwaltskanzlei Stenner
Fischstraße 6
06712 Zeitz

E-Mail: post@anwaltskanzlei-stenner.de **Weißenfels, den 28.02.2014**

I/Gr/00135-14

Beitrag vom 06.02.2014 in der Online-Ausgabe der
"Weißenfelser Seiten Online"

Sehr geehrter Herr Stenner,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, da damit eindrucksvoll belegt ist, wie Ihre Mandantin versucht, meine Pressearbeit zu behindern und so ihre Nervosität im Zusammenhang mit meinen kritischen Äußerungen deutlich wird.

Um das Wesentliche vorwegzunehmen, teile ich Ihnen mit, dass ich Ihr „Ultimatum“ nicht beachten werde und nicht bereit bin, meine zulässige Berichterstattung in Ihrem Sinne zu ändern bzw. Ihre vorformulierten Erklärungen zu unterzeichnen.

Ein schuldhafter Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Herrn Otto liegt nicht vor. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit meiner Berichterstattung sind gegeben, da ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit Öffentlichkeitswert verleihen, vorliegen. (vgl. Senatsurteile vom 3. Mai 1977 = NJW 1977, 1288, 1289 und vom 26. November 1996 = NJW 1997, 1148, 1149). Meine Darstellungen stellen keine Vorverurteilung des Herrn Otto dar, da nicht der Eindruck erweckt wird, dass er der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt ist, nicht einmal, dass sein Handeln in Bezug auf die mögliche Annahme von Sponsorengeldern überhaupt verwerflich sei. Herrn Otto wird weder vorgeworfen, dass er korrupt sei, noch dass er eine Straftat begangen habe. Fest steht aber, und dies hat Herr Otto in seiner Stellungnahme selbst eingeräumt und dies findet auch in Ihrem Schreiben seine Bestätigung, dass die Firma ECW GmbH dem Werbeunternehmen, welches die Plakate für die Veranstaltungen der Gruppe „Mix up“ hergestellt hat, einen anteiligen Geldbetrag überwiesen hat, die Veranstaltung also

mit Geldleistungen unterstützt hat. Dies kann nur den Zweck gehabt haben, die Band des Herrn Otto bzw. die Veranstalterin, die im Übrigen eine Tochter der Stadt Weißenfels ist, finanziell zu entlasten. Es liegt außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass die ECW GmbH allein das Werbeunternehmen sponsern wollte und dieses in der Folge den Preis für die Dienstleistung vom Veranstalter bzw. von der Gruppe „Mix UP“ in voller Höhe gefordert hat.

So wie sich der Sachverhalt darstellt, ist der Geldbetrag, den die ECW GmbH zur Unterstützung der Veranstaltung aufgewendet hat, nicht direkt an die Band des Herrn Otto geflossen, sehr wohl hat jener aber dazu beigetragen, die Veranstaltungskosten zu senken. Insofern ist die Gruppe „Mix Up“, in der der Rechtsamtsleiter Herr Otto Mitglied ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zumindest mittelbar von der ECW GmbH gesponsert worden. Wie aus der Stellungnahme des Herrn Otto und Ihrem Schreiben hervorgeht, war dem Rechtsamtsleiter dieser Umstand voll bewusst. Diese Tatsache allein wäre natürlich kein Problem. Sie steht aber in Zusammenhang mit Vorgängen um die Person des Stadtrats Herrn Rauner. Dieser ist bei der ECW GmbH angestellt, so dass die Möglichkeit bestand, dass Herr Rauner bei Fragen, die die Beauftragung dieser Firma durch die Stadt Weißenfels betreffen, befangen sein könnte. Das diesbezüglich eingeholte Gutachten, dass diese Möglichkeit im Ergebnis als unzutreffend beurteilt, wurde wiederum ausgerechnet von Herrn Otto erstellt, der, wie es höchstwahrscheinlich der Fall ist, selbst im privaten Bereich von der Firma ECW GmbH mittelbar gesponsert wird. Insofern wirft meine Berichterstattung nicht die Frage auf, ob Herr Otto korrupt ist oder nicht, sondern behandelt das ernstzunehmende Problem der Befangenheit des Herrn Otto bei der Erstellung des besagten Gutachtens. Allein der Anschein der Befangenheit begründet den Verdacht, dass hier private mit dienstlichen Angelegenheiten vermischt worden sein könnten. Nichts anderes ist Gegenstand meiner journalistischen Arbeit. Diese Umstände müssen öffentlich angesprochen werden, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass die Stadt Weißenfels auf Grund möglicherweise nicht in allen Punkten zutreffender Beurteilungen von Sachfragen und der nicht auszuschließenden Befangenheit des entscheidungsrelevanten Personals einen finanziellen Schaden erleiden könnte. Im Zuge meiner Darstellungen habe ich im Übrigen die persönliche Auffassung des Herrn Otto zu den Dingen nicht nur beachtet, sondern seine Stellungnahme unzensuriert veröffentlicht. Somit kann sich jeder Leser seine eigene Meinung bilden. Dürfte die Presse, so wie Sie es verlangen, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen (BVerfGE 97, 125, 149; Senatsurteil vom 3. Mai 1977 a.a.O.), wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdient im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten worden sind. Hiernach kann auch die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK - soweit sie überhaupt für die Presse gelten kann - die Freiheit der Berichterstattung zumindest dann nicht einschränken, wenn die

Grenzen zulässiger Verdachtsberichterstattung – wie hier der Fall – eingehalten werden.

Schließlich wird auch nicht behauptet, dass die ECW GmbH das Hobby des Herrn Otto tatsächlich bezahlt, sondern es soll hier mit dem Stilmittel der Übertreibung, auf welches ausdrücklich hingewiesen wird, ein wahrer Sachverhalt problembezogen veranschaulicht werden.

Ihre weiteren Einlassungen entbehren jeglicher sachlichen Grundlage, da ich z.B. die Auffassung des Herrn Otto nicht als Gegendarstellung im presserechtlichen Sinne, sondern als Stellungnahme gemäß der obigen Ausführungen eingestellt habe. Das „anonyme Schreiben“ enthält lediglich wahre Tatsachen und die Beschwerden der BI werden von mir nur wiedergegeben, stellen aber nicht automatische meine Meinung dar. Im Übrigen müssen Sie, was Sie in Ihrem Schreiben nicht tun, unterscheiden, ob Tatsachen wahr oder unwahr sind oder ob lediglich aus Tatsachen abgeleitete Meinungen falsch oder richtig sind. Nur innerhalb der erstgenannten Fallgruppe könnte überhaupt der Tatbestand einer Verleumdung verwirklicht werden. Ein aus wahren Tatsachen möglicherweise gezogener falscher Schluss wäre eine Wertung, die nicht verleumderisch, sondern allenfalls beleidigend sein könnte. Die Voraussetzungen, die an eine strafrechtlich relevante Beleidigung zu stellen sind, habe ich Ihnen in meinem letzten Schreiben bereits ausführlich dargelegt, auf das ich hiermit verweise. Jene liegen hier ebenfalls nicht vor.

Sollten Sie dennoch beabsichtigen, rechtlich gegen mich vorzugehen, werde ich dies mit Ruhe und Gelassenheit abwarten. In einem solchen Verfahren werde ich natürlich thematisieren, wie weit die Sponsorenleistungen gegenüber Herrn Ottos Band bzw. gegenüber dem Veranstalter tatsächlich gegangen sind, warum er bzw. sein Dienstherr nicht darauf geachtet haben, dass im Gesamtzusammenhang nicht der Anschein der Befangenheit entstehen kann, ob es zulässig ist, Steuergelder für die Rechtsverteidigung eines Beamten in einer schwerpunktmäßigen Privatsache zu verwenden, bzw. ob und gegebenenfalls warum seitens des Dienstherrn die Frage der Befangenheit des Herrn Otto von Amts wegen nicht untersucht worden ist und ob in Ihrem Schreiben nicht der Versuch begründet liegt, die Pressefreiheit durch Einschüchterung zu beschränken. All dies würde ich ausführlich pressemäßig begleiten.

Zum Schluss sei mir die Anmerkung erlaubt, dass mich Ihre abermalige Bedrohung mit strafrechtlicher Verfolgung noch immer nicht beeindruckt. Auch ich kann nicht ausschließen, nötigenfalls Sie und Ihre Mandantschaft wegen des Verdachts falscher Verdächtigung und versuchter Nötigung mit einem Strafverfahren zu konfrontieren.

Um meine Berichterstattung in gewohnter Manier fair zu gestalten, werde ich allerdings prüfen — natürlich ohne Anerkennung jeglicher Rechtspflicht — ob das Zitat aus den Verhaltensregeln gegen Korruption aus Sicht eines Dritten in einen von mir nicht gewollten Zusammenhang mit dem konkreten Verhalten des Herrn Otto gebracht werden könnte, und, sollte dies zumindest möglich sein, eine Veränderung der bisherigen Darstellung überdenken.

In diesem Sinne verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Hartwig Arps